

# RS Vwgh 1998/12/16 98/12/0240

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1998

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/13 Studienförderung

## Norm

AVG §1

StudFG 1992 §51 idF 1994/619

## Rechtssatz

Der Rückforderungsanspruch nach § 51 StudFG 1992 ist eine Rückabwicklung der Zuerkennung von hoheitlich gewährten Leistungen nach dem StudFG 1992, für deren Gewährung die Studienbeihilfenbehörde/zuständige Stipendienstelle in erster Instanz zuständig ist. Daher ist auch für die Erlassung von Rückzahlungsbescheiden nach dem StudFG 1992 in jedem Fall die Studienbeihilfenbehörde/Stipendienstelle in erster Instanz zuständig (Hinweis E 22.3.1995, 94/12/0259).

## Schlagworte

sachliche Zuständigkeit in einzelnen Angelegenheiten

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998120240.X01

## Im RIS seit

25.11.2019

## Zuletzt aktualisiert am

25.11.2019

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>